

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6 Abs. 5 BAUGB

Entsprechend den in § 6 Abs. 5 BauGB aufgeführten Regelungen zur „Genehmigung des Flächennutzungsplanes“ ist diesem eine zusammenfassende Erklärung „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, beizufügen.

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat bereits in ihrer Sitzung am 06.06.2012 mit dem Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland das Planverfahren zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich der Absetzbecken der ehemaligen Stärkefabrik und nachfolgend Bauschutt-Recyclinganlage Bresewitz im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ begonnen, um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entsprechen.

Auf der ca. 14,15 ha großen, nordwestlich des Stadtzentrums von Friedland und südlich von Bresewitz, unmittelbar westlich an die Landesstraße L 273 angrenzenden Fläche sollten mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energien in Form von Solarenergie geschaffen werden.

Das Plangebiet zur Errichtung der Photovoltaikanlage wurde im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friedland bisher als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Recyclinganlagen“ geführt. Daher bedurfte es einer Änderung des Nutzungsstatus der betreffenden Fläche gemäß der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung grundsätzlicher Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung bezieht sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Da die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ erfolgte, wurde zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschtichtung die Umweltprüfung auf Ebene des vorhabenkonkreten Bebauungsplans durchgeführt.

Die durch den Bebauungsplan Nr. 23 und damit auch durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Belange von Natur und Landschaft wurden in einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB betrachtet und bewertet. Mit der Bebauungsplanung erfolgte zudem eine artenschutzfachliche Betrachtung des Plangebietes mit sich daraus ergebenden Festsetzungen von Maßnahmen zum Artenschutz. Im Zusammenhang mit den Festsetzungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten und Verbotstatbeständen.

Ca. 200 m östlich des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich das Vogelschutzgebiet SPA 61 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzauer See. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000- Gebiete zu prüfen, wenn

sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund erfolgte im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens eine Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit. Die FFH-VVP hat gezeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen ist.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sowie in dessen Umfeld betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen und Lebensräume. Sonderfunktionen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht betroffen.

Eine hohe Schutzwürdigkeit des Bodens und des Landschaftsbildes in diesem Bereich ist auszuschließen, da es sich um die Absetzbecken der ehemaligen Stärkefabrik und nachfolgenden Recyclinganlage handelt.

Die allgemeine Raumordnung und Siedlungsstruktur wird von der Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Negative Umweltauswirkungen für das lokale, als auch das überörtliche Verkehrswegenetz sind infolge der Umsetzung der Planinhalte auszuschließen. Ein Ausbau neuer Erschließungswege ist nicht erforderlich. Die Verkehrerschließung erfolgt über die Landesstraße L 273 und einen unmittelbar angrenzenden öffentlichen Feldweg.

Fragen des Denkmalschutzes sind durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Die Umsetzung der Planinhalte stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Eine entsprechende Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs sowie die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgte im Umweltbericht zum im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 23. Der Eingriff ist innerhalb des Plangebietes nicht vollständig kompensierbar. Die nicht innerhalb des Plangebietes auszugleichende Kompensation wird durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto LRO 007 bei Rothenmoor gedeckt.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist weitestgehend ausgeschlossen. Das Vorhaben greift nicht in Gewässer ein. Die PV-Anlage ruft keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Die Bereiche im Umfeld der Vorhabenfläche werden zusätzlich durch den bestehenden Wall der ehemaligen Absetzbecken sowie vorhandene bzw. neu zu pflanzenden Gehölze abgeschirmt. Zudem unterbricht die Anordnung der Photovoltaikmodule in der Sohle der Absetzbecken die Sichtachsen. Eine Blendwirkung auf das Umfeld ist daher auszuschließen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

Im Umweltbericht wird aufgezeigt, dass die Umweltauswirkungen relativ gering und im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten insgesamt umweltverträglich sind.

Mögliche vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen von Schutzgebieten wurden ausgeschlossen. Der Umweltbericht zeigt auf, dass die über das vorhandene Maß hinausgehenden Umweltauswirkungen gering und auch im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten insgesamt umweltverträglich sind. Der vorhabenbedingte Ausgleich wird kompensiert.

Hinsichtlich der Funktion der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommt es zu keiner Veränderung.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB über die grundsätzlichen Planungsziele fand durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 04.08.2016 bis zum 06.09.2016 statt. Zur Flächennutzungsplanänderung wurden keine Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen seitens der Bürger vorgebracht.

2.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden

Mit Schreiben vom 04.08.2016 wurde die Planungsabsicht für die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4 Abs. 1 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange angezeigt, sowie der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in Form einer Zwischenabwägung zusammengefaßt, in der Stadtvertretersitzung am 28.09.2016 geprüft und fanden soweit verfahrensrelevant im Entwurf Berücksichtigung.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. der Begründung, dem Umweltbericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit, sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 03.11.2016 bis 05.12.2016 öffentlich aus. Während der zweiten Auslegung kam es zu keinen Anfragen und Hinweisen von Bürgern.

2.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgegebene Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden wurde mit Schreiben vom 07.11.2016 durchgeführt. Die Stellungnahmen, abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden geprüft und mit den Änderungen zum Planentwurf in der abschließenden Fassung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Es gingen Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Natur- und Artenschutz, zum Immissionsschutz, zu abfallrechtlichen Belangen, zum Denkmalschutz, zur Verkehrerschließung, zu beachtenden Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zu im Umfeld vorhandenen Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes M-V und Belangen der Bundeswehr sowie planungsrechtliche Hinweise ein.

Die Anregungen und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren wurden in einer Abwägungsliste als Grundlage des Abwägungsbeschlusses zusammengefasst. Die gesetzlichen Grundlagen in der Begründung wurden aktualisiert und aus den Stellungnahmen die für das Vorhaben relevanten Hinweise des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Immissionsschutz, zum Bodenschutz/Altlasten und Gewässerschutz, die Hinweise des StALU Mecklenburgische Seenplatte zu den abfallrechtlichen Belangen bezogen auf den Standort und die Hinweise des Landkreises und des Amtes für Kultur und Denkmalpflege zum Denkmalschutz in die Begründung des Flächennutzungsplans bzw. Planzeichnung übernommen.

Die Hinweise des Landesamtes für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu vorhandenen gesetzlich geschützten

Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der E.DIS AG zu vorhandenen Leitungsbeständen, der Telekom zu vorhandenen Telekommunikationsleitungen und des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Einhaltung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen finden aufgrund ihrer auf das Plangebiet bezogenen Detailliertheit auf der Bebauungsplanebene Beachtung.

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat in ihrer Sitzung am 15.02.2017 über die Abwägung beraten und den abschließenden Beschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

3. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 15.04.2010 wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung- Ausführung mit den 6 Änderungen und der Ergänzung der Siedlungsbereiche Brohm und Schwanbeck vom 14.10.2009 der Stadt Friedland, indem das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Recyclinganlagen“ geführt wird.

In diesem Sondergebiet „Recyclinganlagen“ sollen mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Da das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friedland im besagten Änderungsbereich keine Flächen zur Nutzung regenerativer Energien in Form von Solarenergie ausweist und damit ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung Photovoltaik nicht zulässt, bedarf es einer Änderung des Nutzungsstatus der betreffenden Flächen gemäß der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016 nennt in Kapitel 5.3 den Grundsatz der Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen unter anderem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist. „Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil der erneuerbaren Energien dabei deutlich zunehmen“ (LEP Kapitel 5.3 (1)).

Gemäß der §§ 19, 21, 37 und 38 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) verfügt die Fläche aufgrund des Status einer baulichen Anlage über die notwendigen Voraussetzungen für die Vergütung des in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms für Photovoltaikanlagen. Weitere Standortvorteile bieten die Lage im Außenbereich und die aufgrund der guten Abschirmung durch die bauliche Anlage geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Im näheren Umfeld der Stadt Friedland befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zulassen.

Die Stadt Friedland hat anderweitige Nutzungsmöglichkeiten geprüft. Derzeit gibt es keine weiteren Interessenten zur Nutzung dieses Gebietes.

Das im wirksamen Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet „Recyclinganlagen“ ausgewiesene Plangebiet wurde aufgrund der Insolvenz der Betreiber seit 2003 nicht mehr wirtschaftlich genutzt. Die nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz erteilte abfallrechtliche Genehmigung zur Betreibung einer Recyclinganlage ist zwischenzeitlich erloschen.

Aufgrund der Vornutzung der Fläche und der noch erhaltenen Kubatur als ehemalige Absatzbecken kann eine alternative landwirtschaftliche Nutzung wie im Umfeld praktiziert, weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine touristische Nutzung stellt gleichermaßen keine Alternative dar.

Die in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland zu betrachtenden Darstellungen des Änderungsbereiches stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.



17.10.2014


BLOCH
BÜRGERMEISTER